

NIEDERSCHRIFT

**über die 56. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
am Mittwoch, dem 18.09.2019, in der Landesgeschäftsstelle des SGSA,
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg.**

Beginn: 09:35 Uhr

Ende: 13:30 Uhr

Anwesend: Siehe beiliegende Anwesenheitsliste, s. *Anlage 1*

Zu TOP 1 Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Zimmermann begrüßt die Ausschussmitglieder und Vertreter der Landesgeschäftsstelle, insbesondere Herrn Landesgeschäftsführer Leindecker sowie Herrn Langhoff und Frau Pankrath.

Zu TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die 55. Sitzung am 10.04.2019

Die Niederschrift wird ohne Änderungen einstimmig bestätigt.

Zu TOP 3 Neuwahl einer/eines Ausschussvorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Herr Leindecker führt die Wahl des Ausschussvorsitzenden durch. Er erfragt Vorschläge. Frau Wendler schlägt Herrn Zimmermann vor. Es gibt keine weiteren Vorschläge. Herr Zimmermann stellt sich der Wahl. Es bestehen auf Nachfrage keine Bedenken gegen eine offene Wahl.

Herr Zimmermann wird einstimmig zum Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses gewählt und nimmt die Wahl an.

Herr Zimmermann bedankt sich für das Vertrauen und führt die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden durch. Hierfür schlägt er Frau Pietrzak vor. Es gibt keine weiteren Vorschläge. Frau Pietrzak stellt sich der Wahl. Es bestehen auf Nachfrage keine Bedenken gegen eine offene Wahl.

Frau Pietrzak wird einstimmig zur stellvertretenden Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses gewählt und nimmt die Wahl an.

Herr Langhoff dankt Herrn Zimmermann und Frau Pietrzak für die bisherige sehr gute Zusammenarbeit und hofft, dass diese auch zukünftig fortgesetzt werden wird.

Zu TOP 4 Entwurf des Verbandshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020

Herr Leindecker führt zum Verbandshaushalt aus. Der Haushaltsplan sei nicht außergewöhnlich.

Die Landesgeschäftsstelle solle räumlich erweitert werden. Es sei geplant, die Geschäftsstelle in die vierte Etage des Gebäudes auszudehnen. Auf Grund der stark gestiegenen Arbeitsbelastung und der beabsichtigten Erweiterung des Aufgabenspektrums der Landesgeschäftsstelle sei vorgesehen, ein oder zwei weitere Mitarbeiter einzustellen. Die Landesgeschäftsstelle wolle zukünftig neue Aufgaben wahrnehmen, wie z. B. die Schulung von Ratsvorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen Anhalt e.V. Problem sei, dass gegenwärtig der Arbeitsmarkt „leergefegt“ ist. Die Landesgeschäftsstelle stehe damit hinsichtlich der Personalgewinnung vor dem gleichen Problem wie die Kommunen auch.

Mit Blick auf den Haushalt sei das größte Ärgernis die gegenwärtige Geldmarktpolitik, dass man keine Zinsen bekomme und zudem auf Guthaben Strafzinsen zahlen müsse. Der SGSA partizipiere an der Entwicklung der KOWISA; es würden Überschüsse erwirtschaftet. Ursprünglich habe es die Idee gegeben, diese Überschüsse in eine Stiftung einzubringen. Es zeige sich aber bei Stiftungen und Versorgungskassen, dass die gegenwärtige Geldmarktpolitik derartige Institutionen sehr belaste. Der SGSA versuche deshalb, das Geld in eine Immobilie zu investieren und so ertragsbringend anzulegen. Gegenwärtig würden diesbezüglich Verhandlungen geführt. Man beabsichtige ein „Gesamtpaket“, also ein Grundstück mit zu bauendem Objekt, in einem städtebaulichen Entwicklungsgebiet in Magdeburg zu erwerben. Die Landesgeschäftsstelle erwarte dabei eine ordentliche Ausstattung der beabsichtigten ca. 30 Wohnungen, z. B. beim Lärmschutz, der Ausstattung mit Parkmöglichkeiten, ggf. einer Dachbegrünung u. Ä. Bei der wirtschaftlichen Bewertung sei zu berücksichtigen, dass auch die Baupreise enorm gestiegen sind. Ziel der Investition sei die langfristige Sicherung der Mitgliedsbeiträge durch Erträge aus Vermietung.

Weitere Haushaltspositionen seien eine Prolongierung des Altbekannten. Es würden z. B. Gelder in einen Feuerwehrwettbewerb gegeben. Auch mit dem SIKOSA sei eine Vertiefung der Zusammenarbeit beabsichtigt.

Am Gebäude, Sternstraße 3 sollen weitere Sanierungsmaßnahmen stattfinden. Man habe das Gebäude damals teilsaniert erworben, so dass mit zunehmendem Zeitablauf weiterer Sanierungsbedarf entstehe. So sei es erforderlich, die Fenster zur Hofseite auszutauschen, weil diese bei Regenereignissen undicht sind.

Beim Personal habe es keine wesentlichen Veränderungen gegeben. Mit Frau Grimm habe man eine engagierte junge Juristin gewinnen können, deren Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2020 in den Beamtenstatus überführt werden solle.

Auf Nachfrage von Frau Wendler erklärt Herr Leindecker, dass sich die Landesgeschäftsstelle hinsichtlich des Immobilienerwerbs für ein „Gesamtpaket“ entschieden habe, was tatsächlich dazu führe, dass die Erwerbsnebenkosten (Notarkosten, Grunderwerbsteuer) entsprechend höher seien. Die Landesgeschäftsstelle sei aber personell nicht so ausgestattet, dass man das Grundstück hätte getrennt erwerben und beplanen können, geschweige denn eine eigene Wohnungsverwaltung hätte schultern können. Geplant seien gegenwärtig ca. 30 Zwei- und Drei-Zimmer-Wohnungen. Diesbezüglich könne es aber noch Veränderungen, insbesondere was den Zuschnitt der Wohnungen betrifft, geben. Bei einer geplanten Kaltmiete von 9 - 10 Euro sei eine Rendite von ca. 3,5 v. H. zu erwarten, wenn eine Vollvermietung gesichert sei.

Der Haushalts- und Finanzausschuss fasst nachfolgenden Beschluss:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, der Kreisvorstandskonferenz vorzuschlagen:

- a) den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigefügten Fassung festzustellen sowie***
- b) die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 gem. § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung unverändert in der seit dem Haushaltsjahr 2011 bestehenden Höhe zu erheben.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Herr Leindecker dankt den Ausschussmitgliedern für die gute Zusammenarbeit.

Zu TOP 5 Fortentwicklung Finanzausgleichsgesetz

Herr Langhoff führt zur Ausgangslage aus. Die Finanzausgleichsmasse sei auf 1,628 Mrd. Euro festgeschrieben worden. Der Evaluationsbericht 2018 des Ministeriums für Finanzen (MF), der im Ergebnis zu einer auskömmlichen FAG-Masse kam, habe wesentliche Änderungen des 3. und 4. Gesetzes zur Änderung des FAG zurückgenommen, was kritisiert wurde. Im Rahmen der Finanzstrukturkommission (FSK) sei mit Blick auf § 2 Abs. 4 FAG eine Arbeitsgruppe zur Fortentwicklung des FAG initiiert worden. In dieser Gruppe würden das MF, das Ministerium für Inneres und Sport (MI), der Landesrechnungshof (LRH) sowie die Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalts (KSpV) mitwirken; für die Landesgeschäftsstelle Herr Landesgeschäftsführer Leindecker, Herr Bürgermeister Zimmermann in seiner Funktion als Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA und er, Herr Langhoff. Es seien verschiedene Unterarbeitsgruppen (UAG) eingerichtet worden, die sich bestimmten Themenkomplexen zuwenden.

Bei der Themengruppe „Umfang der Berücksichtigung der kommunalen Einnahmen“ stelle sich u. a. die Frage im Umgang mit den Steuereinnahmen. Die Steuerschätzungen seien mit Ausnahme der jüngsten in den vergangenen Jahren stetig nach oben gegangen. Deshalb würden die KSpV für die Bedarfsermittlung ein Abstellen auf die Steuer-Ist-Einnahmen fordern. Nachteilig könne sich diese Forderung auswirken, wenn es tatsächlich zu der zunehmend befürchteten Rezession käme. Ein weiteres großes Problem sei die heterogene Verteilung der Gewerbesteuererinnahmen. Ein hoher Anteil am Gewerbesteueraufkommen konzentriere sich in Sachsen-Anhalt sehr stark auf einige wenige Kommunen (vgl. KNSA Beitrag Nr. 181/2019 v. 28.05.2019, s. **Anlage 2**).

Der „Umgang mit den Tilgungsbeiträgen und den Abschreibungen“ stelle einen weiteren Themenkomplex dar. Hierzu habe noch keine UAG-Sitzung stattgefunden. Frage sei, wie die Abschreibungen und/oder ein pauschalierter Tilgungsbeitrag in die Bedarfsermittlung einbezogen werden können. Letztendlich gehe es um die Frage der Abbildung des investiven Verhaltens im FAG-System. Gegenwärtig erfolge dies durch die politisch gesetzte Investitionspauschale und einem Festbetrag für den Tilgungszuschuss in Höhe von rd. 180 Mio. Euro. Herr Langhoff erinnert an das Urteil des Landesverfassungsgerichts aus 2012 zum FAG 2010. Das Gericht habe entschieden, dass es ausreiche, für die Bedarfsermittlung auf die Ein- und Auszahlungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit abzustellen. Das Gericht habe erkannt, dass die Kommunen in diesem Bereich einen Überschuss erzielen müssten, um eine

auskömmliche Gesamtfinanzierung und damit auch der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zu erreichen.

Eine weitere UAG widme sich der Thematik „Verteilungsgerechtigkeit“. Herr Langhoff schickt voraus, dass man es nie allen würde Recht machen können. Insbesondere würden in diesem Bereich auch politische Zielstellungen eine Rolle spielen, die aber noch nicht bestimmt seien. Drei Sitzungen der UAG hätten bereits stattgefunden. Man betrachte anhand eines Excel-Modells die Verteilungswirkungen bei der Veränderung von Parametern. Hinter diesen Modellrechnungen stünde aber bisher keine Positionierung. In der UAG solle die Diskussion zukünftig dahingehend verstärkt geführt werden, was mit dem FAG gewollt sei. Hier seien u. a. Fragen wie die Berücksichtigung zentralörtlicher Funktionen, die Umverteilung von steuerstarken zu steuerschwachen Kommunen, das Setzen von Anreizen für steuerstarke Kommunen usw. zu beantworten.

Zum weiteren Themenkomplex „Auftragskostenpauschale“ seien ebenfalls schon UAG-Sitzungen durchgeführt worden. Die Ermittlung einer sachgerechten Auftragskostenpauschale sei eine sehr arbeitsintensive Aufgabe. Es werde für jede kommunale Gruppe gesondert der Anteil ermittelt, der für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bereitgestellt werden muss. Dabei werde erstmals eine Einstufung der doppischen Produktgruppen in den übertragen und eigenen Wirkungskreis vorgenommen. Im eigenen Wirkungskreis habe man sich mit der Forderung durchsetzen können, die bisherige Unterteilung nach freiwilligen und pflichtigen eigenen Aufgaben aufzugeben, da gerade der Anteil freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben in der Vergangenheit gegen die Kommunen genutzt wurde. Es müsse sich zeigen, ob es sich vor Ort bewähre, wenn man diese Unterteilung nicht mehr vornimmt.

Der Themenkomplex „Ausgleichsstock“ sei ein Dauerbrenner, dem sich eine weitere UAG widmen werde. Frage sei, ob und wie man die finanzschwachen Kommunen über die „Waserkante“ heben könne. Bisher erreiche der Ausgleichsstock dieses Ziel nicht. Die Landesgeschäftsstelle werde das Thema auch mit Blick auf die mögliche Entschuldung der Kommunen durch den Bund weiter forcieren. Dabei, so Herr Langhoff weiter, müsse auch die Wirkweise des neuen Ausgleichsstockerlasses aus 2018 besprochen werden, der u. a. eine stärkere Ermessensausübung vorsieht. Hierzu solle am 30.09.2019 ein Arbeitsgespräch mit dem MF stattfinden. (*Anmerkung: Der Termin wurde nach der Sitzung auf den 14.10.2019 verschoben.*)

Ein weiteres Thema, welches in der UAG „Verteilungsgerechtigkeit“ aufgegriffen wird, sei die Finanzkraftumlage (FKU). Herr Langhoff erinnert, dass sich der SGSA gegen die Einführung einer FKU ausgesprochen habe, verweist aber auch auf die umfangreiche Rechtsprechung hierzu in Sachsen-Anhalt, die die Verfassungskonformität der FKU und den darin liegenden Solidaritätsgedanken bestätigt habe. Die ablehnende Haltung des SGSA habe sich damals u. a. auf die Befürchtung gestützt, dass das Land Sachsen-Anhalt bei zunehmenden Einnahmen aus der FKU Schritt für Schritt die Schlüsselzuweisungsmasse verkürzt. Diese Befürchtung habe sich aber in den vergangenen Jahren nicht bestätigt, auch wenn man insgesamt eine deutliche Unterfinanzierung im FAG-System attestieren müsse. Für betroffene Kommunen sei es möglich, durch die Bildung von Rückstellungen Haushaltsvorsorge für die Zahlung der FKU zu treffen. Herr Langhoff verweist in diesem Zusammenhang auf den Runderlass des MI LSA vom 16.04.2019 zur Bilanzierung von Rückstellungen im Rahmen des interkommunalen Finanzausgleichs.

Auch müssen bei der Diskussion für die zukünftige Entwicklung des FAG gravierende Änderungen der Rahmenbedingungen einbezogen werden. Beispielhaft verweist Herr Langhoff auf den absehbaren, starken Rückgang der EU-Förderung. Eine Halbierung der Fördersummen

bezogen auf die jeweiligen Maßnahmen sei realistisch. Hierdurch würden sich die aufzubringenden Eigenanteile erheblich erhöhen. Die Landesgeschäftsstelle beabsichtige im Präsidium die Herbeiführung eines Beschlusses, dass diese Reduzierung der Fördersummen bei der Festlegung der Investitionspauschale berücksichtigt werden müsse.

Anmerkung:

Das Präsidium hat in seiner 185. Sitzung am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Präsidium nimmt die Ausführungen zu den Veränderungen bei der EU-Förderungen zustimmend zur Kenntnis.

Das Präsidium bekräftigt die folgenden Forderungen:

- 1. Mittelkürzungen in der kommenden EU-Förderperiode 2021 - 2027 dürfen nicht zu zusätzlichen Lasten bei Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden führen.*
- 2. Die Kürzung der EU-Fördermittel und die Erhöhung der Eigenanteile müssen bei der Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2022 berücksichtigt werden.*
- 3. Um größere Investitionsvorhaben zu ermöglichen, müssen längere Vorlaufzeiten in der Programmierung berücksichtigt werden.*
- 4. In der neuen Förderperiode müssen die Verfahren zur Verwendung der EU-Mittel deutlich vereinfacht werden. Bund und Land müssen ihre Einflussmöglichkeiten auf nachgelagerte Rechtsakte der EU-Kommission zur Umsetzung der Programme nutzen und dürfen den europarechtlichen Rahmen nicht durch nationale Regelungen einschränken.*
- 5. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt fordert die Landesregierung auf, ein Landeschulbauprogramm, ein Programm zum Neubau von Sportstätten und zum Neubau von Kindertageseinrichtungen aufzulegen, dass neben der Sanierung im Bestand auch Neu- bzw. Erweiterungsbauten ermöglicht.“*

Auch die Auswirkungen der Vereinheitlichung der Hebesätze auf die Steuerkraftzahl seien zu bewerten. 2019 sei das letzte Jahr, in welchem aufgrund von Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Gebietsreform ortsteilbezogen unterschiedliche Hebesätze erhoben werden konnten.

Herr Leindecker weist ergänzend auf die Rückführung der SGB II-SoBEZ (§ 11 Abs. 3a FAG/Bund) hin. Sie seien seit 2005 kontinuierlich abgeschmolzen worden. Gegenwärtig sei laut Ministerpräsident Dr. Haseloff ein Unterschied in der Langzeitarbeitslosigkeit zwischen Ost und West nicht mehr erkennbar. Deshalb verschärfe sich die Diskussion dahingehend, dass die zusätzlichen Zahlungen an die neuen Bundesländer nicht mehr zu rechtfertigen sind. Parallel sei in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu beobachten, dass auf Grund der Reduzierung der SGB II-SoBEZ in deren Haushalten fürs kommende Jahr Millionenbeträge fehlen.

Herr Hartl fragt nach, wie die UAG besetzt sind. Herr Langhoff erwidert, dass das von Fall zu Fall entschieden werde. Es gebe keinen festen Teilnehmerkreis. In der Regel nehme er, Herr Langhoff, an den UAG-Sitzungen teil. Er stimme sich dabei eng mit Herrn Landesgeschäftsführer Leindecker und Herrn Zimmermann ab. Im Einzelfall sei zu entscheiden, ob ggf. kommunale Praktiker einzubinden seien, so wie in der UAG „Auftragskostenpauschale“ geschehen. Herr Hartl schlägt vor, die Einbindung kommunaler Praktiker stärker zu forcieren. Er

gehe davon aus, dass dies auch der Arbeitsentlastung der Landesgeschäftsstelle und der Bereicherung des Austauschs dienen könne. Auch Frau Pietrzak hält diese Idee für sinnvoll. Auch Sie habe einen Mitarbeiter, der in den UAG mitwirken könnte.

Herr Zimmermann schlägt vor, die Bereitschaft zur Mitwirkung der Ausschussmitglieder in den UAG nochmals schriftlich abzufragen. Herr Langhoff weist darauf hin, dass man sich im Falle einer Meldung bewusst sein sollte, dass eine Mitarbeit in den UAG viel Zeit binden könne und ein gewisses Grundwissen in den FAG-Zusammenhängen voraussetze.

Herr Hartl regt an, die grundsätzliche Ausrichtung der Kommunalfinanzierung zu hinterfragen. Selbst wenn man die horizontale Verteilung im Finanzausgleich gerecht hinbekäme, könne eine starke Umverteilung durch die Kreis- und Verbandsumlageerhebung erfolgen. Es seien massenhaft Klagen, insbesondere gegen Kreisumlageerhebungen anhängig. Durch Umlageerhebung und Streitverfahren würde sehr viel Zeit und Geld gebunden. Zudem würden umlageverpflichtete Gemeinden vielfach in der Konsolidierung stecken. Deshalb halte er es für wünschenswert, bei der Finanzierung der Kommunen auf die Umlagen zu verzichten.

Herr Zimmermann sieht diese Idee kritisch. Es sei eine Abkehr vom bestehenden System. Damit würde auch ein Stück kommunale Selbstverwaltungshoheit aufgegeben. In den Gremien der Umlagekörperschaften würden auch kommunale Vertreter sitzen. Diese würden bestimmen, was in ihrer Umlagekörperschaft erforderlich ist. Hierauf baue der Beschluss zur zu erhebenden Umlage auf. Wenn man dieses System durchbreche, gäbe es kein Instrumentarium mehr, überbordende Wunschvorstellungen zu verhindern. Herr Leindecker ergänzt, dass tatsächlich diskutiert worden sei, ob man die Landkreise ohne Umlage bedarfsgerecht ausstatten könne. Diese Diskussion sei aber nicht weiterverfolgt worden. Ein wesentlicher Grund hierfür, so Herr Langhoff, sei damals bei der Umstellung auf das aufgabenbezogene FAG gewesen, dass bei einer Herausnahme der Kreisumlage als bedarfserhöhende Auszahlung bei den Gemeinden und bedarfsverringende Einnahme bei den Landkreisen die auf die kreisangehörigen Gemeinden zu verteilende FAG-Masse erheblich hätte reduziert werden müssen, wobei zugleich eine Abschaffung der gesamten Kreisumlage und der damit gegebenen Möglichkeit der Restfinanzierung unmöglich erschien. Das hätte man politisch nicht verkaufen können. Herr Hartl betont, dass er es dennoch für wichtig halte, sich über mittel- und langfristige Ziele zu verständigen, was das FAG zukünftig leisten solle. Herr Schmidt unterstützt die Auffassung von Herrn Hartl, dass das FAG in seiner jetzigen Ausgestaltung nicht zeitgemäß sei. Es sei klar, dass die Probleme sich nicht kurzfristig lösen lassen. Es müsse aber jetzt begonnen werden, den Finanzausgleich zukunftsfest zu entwickeln.

Herr Schmidt hinterfragt, ob bei der Ermittlung der Auftragskostenpauschale Konnexitätsfragen z. B. bei erhöhten Standards berücksichtigt würden. Herr Langhoff erwidert, dass man das nicht hinbekomme. Die Landesgeschäftsstelle versuche stets, Konnexitätsfragen in Fachgesetzen zu klären. Sofern dies nicht vollständig gelinge, könne das FAG aufgrund des Rückgriffs auf die amtliche Statistik nachgelagert einen Teil der Konnexitätslücke auffangen, sofern sich diese in der für die Bedarfsermittlung heranzuziehenden Statistik niederschläge. Bei den Beratungen zum FAG gehe man nicht explizit in die Fachgesetze. Herr Schmidt weist darauf hin, dass man den durch ein Fachgesetz verursachten Aufwand teilweise produktgruppenscharf ermitteln könne, z. B. im Bereich des KiFöG. Man könne die Deckungslücke im kommunalen Haushalt klar erkennen. Herr Leindecker verweist im Zusammenhang mit dem KiFöG darauf, dass man gerade in diesem Bereich alle Mittel ausgeschöpft habe, die Rechtslage im Interesse der Städte und Gemeinden zu klären. Es sei von den Gerichten nicht erkannt worden, dass hier ein grober Fehler im Finanzierungssystem des KiFöG liege.

Herr Zimmermann ergänzt, dass in einem ersten 1. Schritt die vertikale Verteilung durch das FAG auskömmlich geregelt werden müsse. Es sei zu wenig Geld im System. Das Defizit aus den Bullerjahn-Zeiten sei so nicht aufzuholen. Trotzdem die festgeschriebenen 1,6 Mrd. Euro im FAG grundsätzlich positiv zu bewerten seien, würden mindestens 200 Mio. Euro im System fehlen. Auch, dass die Steuern jetzt sinken, habe man so nicht erwarten können. Dennoch sei ungewiss, ob mit der Forderung nach einer verbesserten Finanzausstattung am Ende tatsächlich mehr herauskomme.

Herr Hulzer gibt zu bedenken, dass nicht nur die Einnahmeseite betrachtet werden könne. Auch die Ausgaben würden ständig steigen. Man dürfe in der Diskussion um die Höhe der Finanzausstattung auch nicht vergessen, dass ab 2023 für die Kommunen die Verpflichtung bestehe, den Finanzplan auszugleichen. Diese Verpflichtung werde unmittelbare Auswirkungen auf das Investitionsverhalten der Kommunen haben, wenn eine auskömmliche Finanzausstattung nicht gelinge. Das FAG müsse zwingend auf diese haushaltsrechtliche Vorgabe reagieren. Die FAG-Masse vor diesem Hintergrund auf gleichem Niveau zu belassen, sei ein Unding. Dann würden die wenigsten Kommunen in der Lage sein, ihre Haushalte noch auszugleichen.

Herr Leindecker versichert, dass man das Ziel einer angemessenen Finanzausstattung nicht aus dem Auge verliere. Man müsse aber realistisch damit umgehen. Auch Herr Zimmermann verspricht, dass man auf jeden Fall um eine verbesserte kommunale Finanzausstattung kämpfen werde.

Zu TOP 6 Kreisumlageerhebung

Herr Langhoff verweist einleitend auf den Vorbericht und die Internetpräsentation des Verbandes, in der zahlreiche Informationen zur Kreisumlageerhebung verfügbar seien.

Bezugnehmend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 31.05.2019 (Az. 10 C 6.18) führt er aus, dass das Gericht klargestellt habe, dass aus Art. 28 Abs. 2 GG keine konkrete Anhörungspflicht abzuleiten sei. Die Landkreise müssten zwar die Finanzlage ihrer kreisangehörigen Gemeinden ermitteln und dokumentieren, ein formales Verfahren sei den Landkreisen hierfür durch das Grundgesetz zumindest nicht vorgegeben. In Sachsen-Anhalt hätten sich in den Landkreisen verschiedene Verfahren zur Ermittlung der Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden etabliert. Im Vorbericht sei zudem die Erlasslage des MI LSA dargestellt. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung stelle sich jetzt die Frage, wie es in Sachsen-Anhalt weitergehen solle. Es seien zwei Berufungsverfahren vor dem OVG LSA anhängig. Eine Terminkette sei noch nicht bekannt. Das BVerwG habe nicht gefordert, dass ein Land Verfahrensanforderungen für die Umlageerhebung definieren müsse, aber es könne dies tun. In Sachsen-Anhalt gebe es bislang anders als in anderen Bundesländern weder im KVG noch im FAG spezielle Verfahrensregelungen zur Erhebung der Kreisumlage (*Anmerkung: Beispielsweise regelt § 19 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in Schleswig-Holstein, dass die Kreise vor jeder Entscheidung über eine Veränderung des Umlagesatzes die dem jeweiligen Kreis angehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gutsbezirke anzuhören haben und die Kreise in der Anhörung ihre Maßnahmen zur Vermeidung der Erhöhung darlegen*). Hieraus resultiere derzeit in Sachsen-Anhalt eine Gemengelage, die Spielräume für verschiedene Verfahren lasse. Somit stelle sich für die Landesgeschäftsstelle die Frage, ob man sich für einheitliche Regelung einsetzen solle. Bei einem Treffen der Finanzreferenten aus den anderen Landesverbänden vor kurzem in Mainz habe Einigkeit darüber bestanden, ein möglichst flaches Verfahren zu implementieren. Die Frage sei dann auch, ob man dieses Verfahren auf die Verbandsgemeinden herunterbrechen sollte.

Herr Hartl ist nicht an einer Regelung interessiert. Er habe keine positiven Erfahrungen mit dem im Salzlandkreis implementierten Anhörungsverfahren gesammelt. Er habe auch keine Hoffnung, dass sich das vernünftig regeln lasse. Das große Problem sei, die finanzielle Situation der umlageverpflichteten Gemeinden tatsächlich sachgerecht einzuschätzen. Das sei eine Frage der Kriterien, welche der Beschreibung der finanziellen Situation einer Gemeinde dienen. Er halte es z. B. nicht für sachgerecht, wenn eine Umlagekörperschaft auch das Haushaltsvolumen für freiwillige Aufgaben in einer umlageverpflichteten Körperschaft heranziehe, um deren finanzielle Situation einzuschätzen. Herr Opel stimmt dem zu und kritisiert, dass man gegen die Zahlen und deren Interpretation durch den Landkreis nur schwer mit Argumenten ankomme. Herr Leindecker erklärt, dass mit dem Landkreistag vereinbart worden sei, dass es zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden eine Kommunikationsplattform geben solle.

Auf die gezielte Nachfrage von Herrn Langhoff, ob man das Anhörungsverfahren wieder abschaffen solle, zeigt sich ein ambivalentes Meinungsbild. Herr Schmidt stimmt dem zu. Es sei materiell-rechtlich nichts geklärt. Das Anhörungsverfahren erzeuge so nur einen erheblichen Aufwand aber keinerlei Nutzen. Herr Leindecker gibt zu bedenken, dass man bei einem expliziten Verzicht auf ein Anhörungsverfahren später im Festsetzungsverfahren nicht die Möglichkeit habe, sich auf etwaige Fehler zu berufen. Er empfehle deshalb, das formale Anhörungsverfahren beizubehalten. Herr Schneider kritisiert, dass insbesondere im Salzlandkreis der Formalismus enorm sei. Grundsätzlich sei die Durchführung einer Anhörung in Ordnung aber nicht mit diesem Aufwand. Herr Hartl erkennt an, dass ein Anhörungsverfahren, auch wenn das gewünschte Ergebnis politisch nicht herauskomme, die Umlagekörperschaften und deren Gremien zumindest zwingt, sich mit der finanziellen Situation der Umlageverpflichteten auseinander zu setzen. Er halte auch den Austausch für wichtig, bei dem der Landkreis darauf aufmerksam gemacht wird, wenn er die finanzielle Situation der Gemeinden falsch einschätzt. Auch Herr Zimmermann spricht sich für eine Beibehaltung der eingeführten Anhörungsverfahren aus. So könne man die Landkreise auf die finanziellen Probleme ihrer Gemeinden stoßen. Der Landrat solle aus erster Hand erfahren, dass es den kreisangehörigen Gemeinden schlecht gehe. Herr Schmidt kritisiert gleichwohl, dass das Verfahren teilweise zu weit getrieben werde, so dass insbesondere kleinere Gemeinden an ihre Grenzen kämen.

Übereinstimmung wird dahingehend erzielt, dass das Anhörungsverfahren nach § 28 VwVfG im Rahmen der Festsetzung der Kreisumlage gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden die Anhörung vor Beschlussfassung über die Höhe des Kreisumlagesatzes nicht ersetzen kann. Denn zum Zeitpunkt dieser Anhörung sei der Kreisumlagesatz bereits beschlossen.

Im Ergebnis der intensiven Diskussion spricht sich der Haushalts- und Finanzausschuss mehrheitlich für ein Anhörungsverfahren aus.

Herr Leindecker verabschiedet sich aus der Sitzung.

Zu TOP 7 Kommission gleichwertige Lebensverhältnisse - AG Altschulden

Herr Langhoff verweist auf den Vorbericht. Die Kommission habe u. a. eine AG gebildet, die sich mit der Altschuldenproblematik befasse. Es gebe Signale, dass der Bund sich vorstellen könne die Kommunen bei der Tilgung der Altschulden zu unterstützen, wenn die Länder eigene Programme zur Reduzierung der kommunalen Altschulden aufgestellt haben. Ab dem Herbst sollen hierzu vertiefte Gespräche stattfinden. In Sachsen-Anhalt gebe es zwar STARK

II. In diesem Programm gehe es aber um die Rückführung der Verschuldung aus Investitionskrediten und nicht um die Rückführung der die Altschulden umfassenden Liquiditätskredite. Das STARK IV-Programm, welches zur Reduzierung der Liquiditätskredite vorgesehen war, sei vom Land nicht weiterverfolgt worden. Die Landesgeschäftsstelle fordere die Wiederaufnahme der Gespräche insbesondere, weil anderenfalls die Gefahr bestehe, dass der Bund sich in Sachsen-Anhalt von vornherein nicht an einer Tilgung der Altschulden beteiligt. Zu bedenken sei, dass sowohl bei einem Landes- als auch Bundesentschuldungsprogramm hohe Anforderungen an eigene Konsolidierungsanstrengungen der Kommunen gestellt würden. Im Rahmen der Kommission gleichwertiger Lebensverhältnisse sei die Rede vom nationalen Konsens, der u. a. einen Wiederanstieg der Kassenkreditverschuldung verhindern solle und zudem auch die Rolle der Kommunalaufsicht in den Fokus nehme. Die Diskussion hierüber dürfte auch in der Mitgliedschaft des SGSA nicht einfach werden, s. **Anlage 3** (Übersicht).

Frau Wolff sieht das Land in der Pflicht, die Kommunen beim Abbau der hohen Liquiditätskredite, die auch aus Altschuldenbeständen resultieren, zu unterstützen. Diese Liquiditätskredite seien Ergebnis der mangelhaften Finanzausstattung der Kommunen in den vergangenen Jahren. Immer häufiger würden die Kommunen verpflichtet, die Liquiditätskredite in kurzer Zeit erheblich zurückzuführen. Das funktioniere nicht, wenn durch die FAG-Zuweisungen nicht einmal der Bedarf der laufenden Verwaltung gedeckt sei. Sie halte es auch nicht für trivial, wenn Sachsen-Anhalt den viertgrößten Verschuldungsstand bei den Liquiditätskrediten aufweise.

Herr Zimmermann kritisiert, dass die Kommunen, die in der Vergangenheit gut gewirtschaftet hätten und keine oder nicht so hohe Liquiditätskredite haben, faktisch für ihre Haushaltsdisziplin bestraft würden. Eine Entschuldung der Kommunen sei definitiv nur unter Beteiligung der Länder zu leisten. Er habe Zweifel, ob Sachsen-Anhalt in Anbetracht des in Rede stehenden Volumens dazu in der Lage sei.

Frau Johannes stellt fest, dass eine Kommune mit Altschulden keine Handlungsspielräume hat. Eine Entschuldung könne hier helfen. Aber Kommunen die in der Vergangenheit z. B. Investitionen zu Gunsten geübter Haushaltsdisziplin vernachlässigt haben und deshalb keine Altschulden haben, müssen auch von einem solchen Programm partizipieren, z. B. in Form von Zuweisungen, um die ausgefallenen Investitionen nachzuholen zu können.

Herr Zimmermann muss die Sitzung wegen eines Folgetermins verlassen. Zuvor nutzt er die Gelegenheit, sich bei Herrn Hulzer, der zum 01.12.2019 in Pension gehen wird, für die fast 15-jährige gute Zusammenarbeit im Haushalts- und Finanzausschuss zu bedanken. Er wünscht ihm auch im Namen der Landesgeschäftsstelle für seinen Ruhestand alles Gute.

Frau Pietrzak übernimmt die Sitzungsleitung.

Zu TOP 8 E-Rechnung

Frau Pankrath erklärt unter Bezugnahme auf den Vorbericht, dass sie gern aus dem Ausschuss ein Stimmungsbild bzw. eine Einschätzung zur Einführung der E-Rechnung mitnehmen würde.

Frau Pietrzak erklärt, dass man in Stendal mit der Einführung noch nicht so weit sei. In Naumburg, so Herr Opel, sei die E-Rechnung parallel zu einem elektronischen Dokumentenmanagementsystem eingeführt worden. Problem seien tatsächlich die Kosten. Er sehe nicht, dass die Kosten aus den Einsparungen gedeckt werden können. Frau Wolff berichtet positiv

von dem Einführungsprojekt in Halle. Man habe sich nur auf den elektronischen Rechnungsempfang fokussiert. Der Aufwand für die Einführung sei erheblich und dürfe nicht unterschätzt werden. In Halle habe man 2014 gemeinsam mit dem IT-Dienstleister den Einführungsprozess begonnen. Den Zeitaufwand habe man völlig unterschätzt. Der Teufel stecke im Detail. Aber jetzt - im mittlerweile 5. Jahr nach Beginn des Projektes - sei die Umstellung des letzten Dezernates erfolgt. Sie berichtet von Personaleinsparungen in der Kasse, die elektronische Archivierung schaffe positive Synergien z. B. im Liquiditätsmanagement. Das System füge sich sehr gut ein in das Verwaltungshandeln. Es sei inzwischen Normalität, dass es kein Papier mehr gebe; alles laufe digital. Am Anfang habe es noch das Problem mit der qualifizierten elektronischen Signatur gegeben. Das habe man in Halle mit einer Ausnahmeregelung gelöst. Inzwischen genüge eine einfache Signatur. Der Einführungsprozess habe federführend beim Fachbereich Finanzen gelegen.

Herr Schmidt berichtet, dass die Kosten für die Einführung enorm seien. Das gelte insbesondere auch für Folgekosten, z. B. Aufwendungen für Lizenzen. Er sehe nicht, dass sich das amortisiere. Herr Opel räumt ein, dass es Personalkosteneinsparungen gibt. Bei den Sachkosten sehe er eher einen Mehraufwand. Frau Wolf erklärt, es werde in jedem Fall ein leistungsfähiger Scanner benötigt. Herr Hartl gibt zu bedenken, dass gerade in kleinen Gemeinden für eine Übergangszeit, in der noch viele Vorgänge eingescannt werden müssten, nicht genügend Personal vorhanden sei, um dies abzusichern. Frau Wolff bietet an, dass die Ausschussmitglieder bei Interesse gern nach Halle kommen könnten und sie das dort eingeführte System vorführen könne.

Einigkeit besteht bei den Ausschussmitgliedern darüber, dass die Umsetzung der EU-Verordnung zunächst nur erfordert, dass die Verwaltungen E-Rechnungen empfangen können. Wie diese Rechnungen verarbeitet werden, dazu gebe es keine Vorgaben. Herr Schmidt ist der Auffassung, dass den Gemeinden eine digitale Weiterverarbeitung nicht vorgegeben werden sollte.

Frau Pankrath hält zusammenfassend fest, dass eine pauschale Aussage zum Aufwand-Nutzen-Verhältnis nicht möglich ist. Das Ergebnis könne verwaltungsspezifisch sehr unterschiedlich ausfallen. Insbesondere in kleineren Verwaltungen sei durchaus zu erwarten, dass die Kosten der Einführung und Umsetzung sich nicht durch spätere Einspareffekte amortisieren lassen. Dies werde die Landesgeschäftsstelle in die Anhörung mitnehmen. Außerdem sei es erforderlich, es zunächst den Kommunen selbst zu überlassen, die Verarbeitung der E-Rechnungen zu organisieren. Die Umsetzung eines elektronischen Rechnungsworkflows könne nach ihrer Einschätzung am ehesten im Zusammenhang mit der Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems erfolgen. Eine erzwungene separierte Einführung hingegen sei höchstwahrscheinlich sehr viel kostenintensiver. Deshalb sollte man den Kommunen den Verarbeitungsweg, manuell oder digitalisiert, freistellen.

Zu TOP 9 Einführung Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung

Frau Pankrath fasst kurz wesentliche Inhalte aus der Stellungnahme, welche dem Ausschuss mit E-Mail vom 16.09.2019 übersandt wurde, zusammen. Sie führt kurz zum Vorgehen bei der Zusammenstellung der Anregungen der kommunalen Spitzenverbände aus. Sie bittet die Ausschussmitglieder um einen weiteren Austausch. Sie gehe davon aus, dass noch die Gelegenheit bestehen wird, die Änderungsvorschläge im Lenkungsbeirat persönlich zu erörtern.

Frau Wolff fragt nach, ob die Stellungnahme der Stadt Halle berücksichtigt worden sei, was Frau Pankrath bestätigt. Frau Wolff erklärt, dass die Regelungen teilweise an der falschen

Stelle zugeordnet seien. Frau Pankrath erwidert, dass es ohnehin sehr schwierig gewesen sei, aus allen Stellungnahmen ein Substrat zusammenzuführen. In Abstimmung mit dem Landkreistag habe man sich entschieden, zunächst die Regelungen nur inhaltlich zu prüfen und Anregungen weiter zu geben. In der Stellungnahme werde schon deutlich, dass auch an der Systematik bzw. in der Gliederung der Verordnung Nachbesserungen erwünscht sind. SGSA und Landkreistag hätten sich aber darauf verständigt, diese Diskussion im Lenkungsbeirat zu führen.

Frau Pankrath bittet die Ausschussmitglieder abschließend, der Landesgeschäftsstelle Anregungen oder weitere Hinweise zur Stellungnahme und den dort unterbreiteten Änderungsvorschlägen schriftlich zuzuarbeiten.

Zu TOP 10 Verschiedenes

10.1. § 2b UStG - Sachstand

Herr Langhoff berichtet zum Sachstand. Es gebe die Forderung der Kommunalen Spitzenverbände, dass die Übergangsfrist um weitere zwei Jahre verlängert wird. Grund sei, dass es zunehmend ungeklärte Rechtsfragen gibt. Bedenken müsse man aber, dass von Seiten der EU-Kommission in jüngster Zeit Zweifel an der Rechtskonformität der Neuregelung in § 2b UStG geäußert wurden, die vom Bund zumindest zunächst ausgeräumt werden konnten, aber auch mit der Zusage einer restriktiven Auslegung des § 2b UStG seitens des Bundes an die EU-Kommission verbunden gewesen sein sollen. Zudem werde mit der Übergangsregelung der als nicht europarechtskonforme angesehene Zustand des alten § 2 Abs. 3 UStG nach wie vor angewandt. Insofern sei ungewiss, ob es eine nochmalige Verlängerung der Übergangsfrist geben werde.

Herr Langhoff glaubt, dass es den größeren Städten leichter gelinge, das Thema § 2b UStG aufzuarbeiten. An die Landesgeschäftsstelle werde vereinzelt, insbesondere von kleineren Verwaltungen, die Forderung nach der Erarbeitung eines Leitfadens bzw. einer konkreten Arbeitshilfe herangetragen. Beim SGSA gebe es die Überlegung, dies aus den Mitteln zur Förderung der kommunalen Selbstverwaltung zu realisieren. Er sehe aber nicht, dass die Erwartungen, insbesondere der kleineren Kommunen, sich werden erfüllen lassen. Man könne einen solchen Leitfaden nur sehr allgemein halten. Es sei nicht möglich, jeden denkbaren Vorgang in den öffentlichen Verwaltungen abschließend nach seiner Umsatzsteuerbarkeit zu beurteilen. Er habe auch eine Abfrage bei den anderen Landesverbänden zu derartigen Arbeitshilfen initiiert. Das Ergebnis decke sich mit seiner Auffassung,

Herr Langhoff hinterfragt, wie der Arbeitsstand bei den Ausschussmitgliedern ist und ob in deren Verwaltungen ein Tax-Compliance-Management-System eingeführt sei oder werde.

In Naumburg, so Herr Opel, sei für die Umsetzung eine Planstelle geschaffen worden. Diese sei mit einer Steuerfachangestellten besetzt, die sich hauptsächlich mit dem Thema Umsatzsteuer beschäftigt. Gegenwärtig würde sie an Hand der Sachkonten prüfen, wo sich steuerbare Vorgänge verbergen könnten. Es sei ein Zeitplan für die Abarbeitung erstellt worden. Wenn die Arbeiten abgeschlossen sind, beabsichtige man einen Austausch mit einem Steuerberater. Ab dem kommenden Jahr wolle man parallel prüfen, ob Satzungen angepasst werden müssen. Ziel sei die Systemumstellung zum 01.01.2021. Die Einführung eines Tax-Compliance-Management-Systems sei aber nicht prioritär. Dem Thema werde man sich aber ab Mitte des nächsten Jahres widmen. Sämtliche Verträge würden aber schon jetzt registriert.

Herr Schmitz berichtet, dass in seiner Verwaltung noch nicht viel passiert sei. Er verweist allerdings auf allgemeine Hinweise der Steuerberaterkammer, die man für den Einstieg nutzen könne. Auch das SIKOSA biete Fortbildungen an, die man nutze. Herr Langhoff verweist in diesem Zusammenhang auf die Informationen, die der SGSA in seinem Internetangebot speziell zu § 2b UStG zur Verfügung stellt.

In Wernigerode, so Herr Hulzer, würden gegenwärtig ebenfalls alle Satzungen und Verträge angeschaut. Es gebe bisher keine Planstelle aber einen Kollegen, der sich sehr engagiert einbringe. Er könnte eine neue Planstelle schaffen und besetzen. Wenn die Umsetzungsfrist jedoch verlängert werde, könne das nach seiner Einschätzung noch herausgeschoben werden. Allerdings könne er sich vorstellen, dass wegen der ohnehin schon langen 5-jährigen Übergangsfrist von Seiten des Bundes vor allem mit Blick auf die Vorbehalte der EU doch gesagt wird, dass die gegenwärtige Übergangsfrist reichen müsse. Herr Langhoff teilt diese Einschätzung.

Herr Schneider empfiehlt bei der Umsetzung einen Steuerberater hinzuziehen. Er glaube nicht, dass ein Leitfaden weiterhelfe.

Frau Pietrzak bearbeitet das Thema in Stendal federführend. Sie prüfe unter Einbindung einer Mitarbeiterin alle Sachkonten auf ihre umsatzsteuerliche Relevanz. Einen Steuerberater könne man als Unterstützung hinzuziehen. In der Endkonsequenz sei man allerdings selbst in der Verantwortung. Darum prüfe man in Stendal überwiegend allein. 90 v. H. aller Vorgänge könne die Stadt auch gut allein beurteilen. Etwa 10. v. H. Fällen lasse sie nach ihrer Einschätzung nochmals vom Steuerberater gegenprüfen. Von Vorteil sei, dass sie auf alle Verträge und buchungsbegründende Unterlagen zugreifen könne, weil diese bereits digitalisiert verfügbar seien. Sie weist darauf hin, dass auch die Steuerberater noch nicht zu jeder Frage eine Lösung haben. Nach ihrer Einschätzung werde die Umsatzbesteuerung jedenfalls nicht dazu führen, dass die Kommune im Vorsteuerabzugsbereich große Ansätze machen könne. Die Umstellung erfordere einen Riesenaufwand; vergleichbar mit der Umstellung des Rechnungswesens. Sie werde auf jeden Fall eine Dienstanweisung verfassen, dass jeder neue Sachverhalt zur Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht zwingend über den Steuerbereich laufen müsse.

Herr Schmidt berichtet ebenfalls vom Erfassen der Vorgänge. Es seien alle Ämter aufgefordert, Verträge und Satzungen zu sichten. Er gehe ebenfalls davon aus, dass die Kommune relativ viele Vorgänge selbst bewerten könne. In einer Arbeitsgruppe aus verschiedenen Städten und Gemeinden nehme man gegenwärtig eine Prüfung der Steuerrelevanz von Vorgängen nach Kontenrahmenplan vor. Hieraus solle eine Arbeitshilfe erstellt werden. Allerdings sei die Einordnung nicht 100 %-ig rechtssicher, weil es immer auf die zu Grunde liegende Ausgestaltung der Vorgänge ankomme. Eine wie auch immer geartete Arbeitshilfe entbinde die Kommunen nicht davon, sich ihre Vorgänge selbst im Detail anzuschauen. Frau Pietrzak bestätigt diese Einschätzung. Zudem könnten bestimmte Vorgänge von den Finanzverwaltungen oder auch von Finanzverwaltung zu Finanzverwaltung verschieden interpretiert werden.

Einige Ausschussmitglieder äußern abschließend die Wahrnehmung, dass die Finanzverwaltungen angewiesen seien, keine Auskünfte zu geben.

10.2. Gesamtabschluss

Frau Pankrath erklärt, dass in Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung, einen Gesamtabchluss aufzustellen, faktisch abgeschafft worden sei. In Folge dessen gebe es ebendiese Forderung auch von einigen Städten und Gemeinden in Sachsen-Anhalt. Für die Landesgeschäftsstelle

stelle sich die Frage, ob sie diese Forderung weitergeben solle. Allerdings sei aus der Diskussion um die EPSAS, deren Einführung nach wie vor als wahrscheinlich gilt, bekannt, dass diese ebenfalls eine Gesamtkonsolidierung vorsehen sollen. Davon ausgehend könne sich die Forderung, die Verpflichtung zum Gesamtabschluss abzuschaffen, als kontraproduktiv erweisen, weil den Kommunen eine Sicherheit hinsichtlich der Durchsetzungsmöglichkeit dieser Forderung vorgetäuscht werde, die letztendlich nicht bestehe. Ausgehend davon sei zu überlegen, ob es sinnvoller sei, wenn sich die Landesgeschäftsstelle für eine weitere Verschiebung der Verpflichtung zur Erstellung des Gesamtabschlusses einsetzt. Dies würde Raum geben, die weitere Entwicklung bei den EPSAS zu beobachten und dann entsprechend zu reagieren. Die Ausschussmitglieder stimmen dem zu.

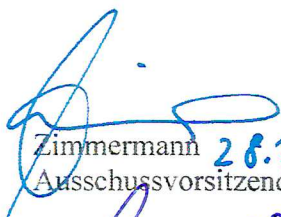
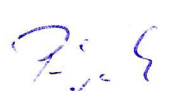
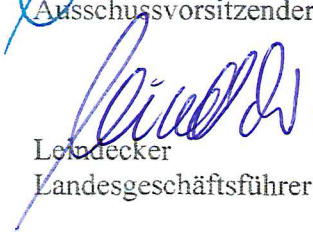
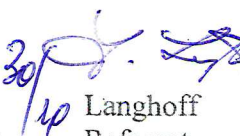
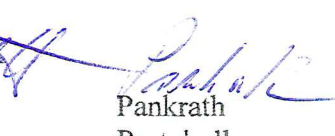
10.3. Kommunale Bäderstrukturen und Schwimmunterricht sicherstellen

Herr Langhoff verweist auf die Tischvorlage. Im Rahmen der Beschlussrealisierung des Landtages sei die Landesgeschäftsstelle um Zuarbeit gebeten worden, deren Ergebnisse in der Tischvorlage verarbeitet worden seien, s. *Anlage 4*.

Des Weiteren weist Herr Langhoff darauf hin, dass die Landesgeschäftsstelle beabsichtigt, beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) eine Begutachtung des Investitionsbedarfs an kommunalen Straßen in Sachsen-Anhalt in Auftrag zu geben. Dargestellt werden solle der Investitionsbedarf an kommunalen Straßen, Brücken und auch im Bereich des Eisenbahnkreuzungsgesetzes. Das Gutachten soll auch als Argumentationshilfe in der Debatte um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge dienen. Voraussichtlich im kommenden Jahr werde das Difu bei den Kommunen eine Abfrage starten. Die Landesgeschäftsstelle werde die Kommunen hierüber vorab informieren. Er bittet um rege Beteiligung. Frau Pietrzak bittet darum, dass die Landesgeschäftsstelle auch die Kämmerereien über die Abfrage informiert.

Termin und Ort der nächsten Sitzung

Die Frühjahrssitzung des Haushalts- und Finanzausschusses findet am 22.04.2020 auf Einladung von Frau Nußbeck in Dessau-Roßlau statt.

	
Zimmermann Ausschussvorsitzender	Pietrzak Stell. Vorsitzende
	
Leindecker Landesgeschäftsführer	Langhoff Referent
	
	Pankrath Protokoll

Anlagen

- (1) Anwesenheitsliste
- (2) zu TOP 5 (KNSA Beitrag Nr. 181/2019 v. 28.05.2019)
- (3) zu TOP 7 (Übersicht)
- (4) zu TOP 10.3 (Tischvorlage)